

## Satzung

### § 1

#### Name, Rechtsform, Sitz

- 1) Die Stiftung trägt den Namen

„Stiftung St. Johannes der Täufer“

- 2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung im Sinne des § 2 Abs. 4 StiftG NW und § 1 der Stiftungsordnung für das Erzbistum Köln.
- 3) Kirchenrechtlich hat sie die Stellung einer selbständigen frommen Stiftung im Sinne von can. 1303 § 1 CIC. Ihr wurde vom Erzbischof von Köln gemäß can. 114 § 1 CIC durch bischöfliches Dekret vom 2.12.2004 die Rechtsstellung einer privaten juristischen Person im Sinne des Kirchenrechtes verliehen.
- 4) Sitz der Stiftung ist Erkrath.

### § 2

#### Stiftungszweck

- 1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- 2) Zweck der Stiftung ist die Förderung kirchlicher Aufgaben im Bereich der katholischen Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer und Mariä Himmelfahrt, Erkrath.

Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Unterhalt und Ausschmückung der Pfarrkirche St. Johannes der Täufer,
  - b) Unterhalt der bestehenden kirchlichen Einrichtungen (Pfarrzentrum, Jugendheim, Kindergärten),
  - c) Unterstützung der Pfarrcaritas.
- 3) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - 4) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung
  - 5) Die Stiftung kann auch die unentgeltliche Verwaltung steuerbegünstigter, nicht selbständiger Stiftungen übernehmen, wenn diese Maßnahmen nach Abs. 2 fördern.

§ 3

Erhaltung des Stiftungsvermögens

- 1) Die Stiftung wird mit einem Anfangsvermögen von Euro 50.000 (in Worten: Euro fünfzigtausend) ausgestattet. Es stammt aus der Übertragung des Vermögens aus der unselbständigen Stiftung gleichen Namens in Erkrath.
- 2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
- 3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.
- 4) Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszweckes bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.
- 5) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden. Abs. 2 ist zu beachten.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- 1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
- 2) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit dies die Vorschriften der Abgabenordnung über die Gemeinnützigkeit nach Art und Umfang zulassen.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Organe der Stiftung

Organ der Stiftung ist das Kuratorium.

§ 7

Zusammensetzung des Kuratoriums

- 1) Das Kuratorium besteht aus drei bis sieben Mitgliedern.

- 2) Die Berufung zum Kuratoriumsmitglied erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Kuratoriums
- 3) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstehenden angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Beschlusses erstattet werden.
- 4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- 5) Die Mitglieder des Kuratoriums sind auf drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die erste Amtszeit eines neu hinzutretenden Kuratoriumsmitglieds endet mit dem jeweiligen Ablauf der Amtszeit der übrigen Mitglieder.
- 6) Sollte ein Kuratoriumsmitglied ausscheiden, wählen die restlichen Kuratoriumsmitglieder für den Rest seiner Amtszeit ein Ersatzmitglied. Ein Kuratoriumsmitglied kann abberufen werden, wenn ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung festzustellen sind. Das betroffene Mitglied hat kein Stimmrecht.

## § 8

### Aufgaben des Kuratoriums

- 1) Das Kuratorium vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Es hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Es handelt durch die/ den Vorsitzende/n oder deren/dessen Vertreter/in und ein weiteres Mitglied.
- 2) Das Kuratorium hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere:
  - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und die Aufstellung des Jahresabschlusses,
  - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge der Stiftung,
  - c) die Entscheidung über Änderungen der Satzung und Auflösung der Stiftung,
  - d) Feststellung des Jahresabschlusses.

## § 9

### Beschlussfassung des Kuratoriums

- 1) Das Kuratorium tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 2) Zur Sitzung des Kuratoriums ist eine Woche vor Sitzungstermin zu laden.

- 3) Über die Beschlüsse des Kuratoriums wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- 4) Beschlüsse, die weder eine Änderung der Satzung noch die Auflösung betreffen, können auch im schriftlichen bzw. fernmündlichen Verfahren gefasst werden.

#### § 10

##### Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

- 1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann es einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Kuratoriums.
- 2) Da es sich bei der Stiftung um eine selbständige fromme Stiftung im Sinne des Kirchenrechts handelt, ist ein Beschluss über eine Änderung des Stiftungszweckes – unbeschadet stiftungsrechtlicher Genehmigungserfordernisse – nur mit schriftlicher Zustimmung des Erzbischofs von Köln rechtswirksam.
- 3) Der neue Satzungszweck muss ebenfalls gemeinnützig sein.

#### § 11

##### Auflösung der Stiftung/Zusammenschluss

Das Kuratorium kann einstimmig die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn es die Umstände nicht zulassen, den Stiftungszweck dauernd nachhaltig zu erfüllen oder auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 10 geänderten Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

#### § 12

##### Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die katholische Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer und Mariä Himmelfahrt, Erkrath, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### § 13

##### Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 14  
Kirchliche Bindung

- 1) Unbeschadet stiftungsrechtlicher Normen unterliegt die Stiftung nach Maßgabe des Kirchenrechts der Aufsicht des Erzbischofs von Köln. Die vom Erzbischof von Köln erlassene Stiftungsordnung ist in ihrer jeweiligen Fassung für die Stiftung verbindlich.
- 2) Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen stets einer Genehmigung des Erzbischofs:  
  
Begründung von Beteiligungen jeder Art sowie die Gründung neuer Gesellschaften,  
  
Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teilen von Geschäftsanteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung,  
  
Abgabe von Bürgschafts-, Garantie- und Patronatserklärungen.
- 3) Sofern ein Geschäftsführer bestellt wird, ist der Erzbischof vorab über die Person des Geschäftsführers zu informieren.
- 4) Die Grundordnung für kirchlichen Dienst im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse wird von der Gesellschaft als verbindlich anerkannt.
- 5) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss einzureichen.

§ 15  
Stiftungsaufsichtsbehörde

- 1) Kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde i.S. des § 17 Abs. 2. des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ist das Generalvikariat des Erzbistums Köln.
- 2) Die nach dem Stiftungsgesetz Nordrhein-Westfalen dem Innenministerium zugewiesenen Rechte und Aufgaben bleiben, auch soweit dieses seine Zuständigkeit gemäß der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich des Stiftungsgesetzes vom 02.12.1995 auf die Bezirksregierungen übertragen hat, unberührt.

Erkrath, Stand 25.11.2015

Für diese Satzungsneufassung vom 25.11.2015 liegen der Stiftung die Genehmigungserklärung des Generalvikariats des Erzbistums Köln vom 1.12.2015 und die Genehmigungserklärung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 27.4.2016 vor.